



ABSCHNITT 1: STOFF-UND UNTERNEHMENSBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Stucco Veneziano

1.2 Angegebene Verwendungen des Stoffes und unbesonnen Verwendungen

Dekorative Mineralische Beschichtung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten (Firma), der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Stucco Veneziano Shop

Straße: Linprunstr. 49

PLZ-Ort: Deutschland 80335 München Telefon: +49 (0) 171 1599773

E-Mail: info@stuccovenezianoshop.com

Web: www.stuccovenezianoshop.com

1.4 Notrufnummer

112 (Deutschland)

114 (Österreich)

ABSCHNITT 2: GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft.

Das Produkt enthält jedoch gefährliche Stoffe in einer Konzentration, wie sie deklariert werden muss bei Abschnitt n.3, verlangt ein Sicherheitsdatenblatt mit entsprechenden Informationen, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgende Änderungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

H318 Verursacht schwere Augenverletzungen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

P280 Schutzhandschuhe tragen und Augen/Gesicht schützen.

P304+P340 BEI INHALATION: Opfer an die frische Luft bringen und an einem trockenen Ort ruhen lassen.

Position, die Atmung fördert.

P310 Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt kontaktieren.

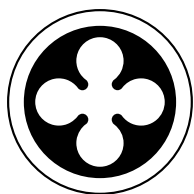
P403+P233 Behälter dicht geschlossen und an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Enthält: Hydratisierter Kalk

Sonstige Gefahren

2.3 Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT- oder vPvB-Stoffe.





ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 **Stoffe**

Informationen nicht anwendbar

3.2 **Gemische**

Es enthält:

Identifikation	Konz. %.	Einstufung 67/548/EWG. Einstufung 1272/2008 (CLP).
----------------	----------	--

Kalziumkarbonat		
------------------------	--	--

SAC. 471-34-1		
---------------	--	--

40-50		
-------	--	--

		Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.
--	--	--

EG. 207-439-9

INDEX. -

Hydratisierter Kalk		
----------------------------	--	--

SAC. 1305-62-0		
----------------	--	--

20-30		
-------	--	--

		Augendamm. 1 H318, Hautreizung. 2 H315, STOT SE 3 H335
--	--	--

EG. 215-137-3

INDEX.-

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes zu finden.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 **Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen - Allgemeines**

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und gründlich mit Wasser waschen für mindestens 30/60 Minuten, wobei die Augenlider weit geöffnet sein müssen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Sofort duschen. Rufen Sie sofort einen Arzt.

INGESTION: Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Lassen Sie sich ärztlich behandeln.

Verursachen Sie kein Erbrechen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche ärztliche Genehmigung vor.

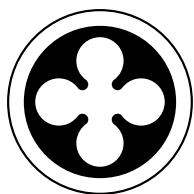
INHALATION: Rufen Sie sofort einen Arzt. An die frische Luft bringen, weg vom Unfallort. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Treffen Sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

4.2 **Hauptsymptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert**

Zu Symptomen und Wirkungen aufgrund der enthaltenen Substanzen siehe Kapitel 11.

4.3 **Hinweis auf eine erforderliche sofortige medizinische Behandlung und Sonderbehandlung**

Folgen Sie den Anweisungen des Arztes.



ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Feuerlöschmittel

GEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Die Mittel des Aussterbens sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wasserdampf.

UNGEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Niemand im Besonderen

5.2 Besondere Gefahren, die vom Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten.

5.3 Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von Stoffen zu verhindern potenziell gesundheitsgefährdend. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Wasser von der nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser, das für die Löschung und die Rückstände des Feuers gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrbekleidung, wie z.B. ein Pressluftunabhängiges Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), feuerfester Anzug (EN469), feuerfeste Handschuhe (EN 659) und Stiefel für Feuerwehrleute (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN IM FALLE EINER UNBEABSICHTIGTEN FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Informationen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallhelfer.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser gelangt.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem absorbierendem Material auf.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der von dem Leck betroffenen Stelle.

Prüfen Sie auf Unverträglichkeiten für Behältermaterial in Abschnitt 7.

Kontaminiertes Material gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.



ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 **Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung**

Sorgen Sie für ein angemessenes Erdungssystem für Anlagen und Personen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Atmen Sie keinen Staub, Dämpfe oder Nebel ein. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände waschen. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt.

7.2 **Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten**

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem belüfteten Ort, entfernt von Zündquellen lagern. Behälter fest verschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Vermeiden Sie Überhitzung. Gewaltsame Auswirkungen vermeiden. Halten Sie Behälter von inkompatiblen Materialien fern, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen.

7.3 **Besondere Endverwendungen**

Keine besondere Verwendung.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION PERSÖNLICHE SCHUTZ-AUSRÜSTUNGEN

8.1 **Steuerungsparameter**

Normative Verweise:

TLV-ACGIH ACGIH 2014

KALZIUMKARBONAT

Grenzwert für die Schwelle

Typenzustand	TWA/8h		STEL/15min	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm

TLV-ACGIH 10 INALAB.

HYDRATISIERTE KALK

Grenzwert für die Schwelle

Typenzustand	Land	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm

OEL EU 1 4 atmen.

TLV-ACGIH 5 atmen.

Erwartete Konzentration, die keine Auswirkungen auf die Umwelt hat - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser 490 mg/l

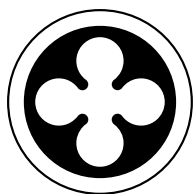
Referenzwert für den Erdraum 1080 mg/l

Legende:

(C) = DECKEN; INALAB = inhalierbare Fraktion; RESPIR = atembare Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = identifizierte Gefährdung, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition;

NPI = keine Gefahr identifiziert.



8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen. Lassen Sie sich bei der Wahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten. Persönliche Schutzausrüstungen müssen auf dem EG-Markt als den geltenden Normen entsprechend gekennzeichnet werden. Stellen Sie eine Notdusche mit okularem Becken bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374). Bei der endgültigen Auswahl des Arbeitshandschuhmaterials ist Folgendes zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Degradation, Bruchzeit und Permeation. Bei Zubereitungen muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Agenzien vor dem Gebrauch überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhe haben eine Tragedauer, die von der Dauer und der Art der Verwendung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den beruflichen Gebrauch der Kategorie II (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Brille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wenn der Schwellenwert (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird, wird empfohlen, eine Filtermaske vom Typ A zu tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Verwendungsgrenzkonzentration gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe unterschiedlicher Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden. Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen. Der durch Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt. Wenn der fragliche Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über der entsprechenden TLV-TWA liegt und im Notfall eine Umluft unabhängiges Pressluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luft (siehe Norm EN 138) tragen. Siehe EN 529 für die richtige Auswahl von Atemschutzgeräten.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten kontrolliert werden, um die Umweltschutzvorschriften einzuhalten.



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	Paste
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
pH:	Nicht verfügbar
Schmelz- oder Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Anfangssiedepunkt:	Nicht verfügbar
Siedebereich:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	>60° C
Verdampfungsrate:	Nicht verfügbar
Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen:	Nicht verfügbar
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte:	Nicht verfügbar
Löslichkeit:	Mischbar in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
Viskosität:	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht verfügbar

9.2 Andere Informationen

Keine weiteren Informationen

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine

10.2 Chemische Stabilität

Keine

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

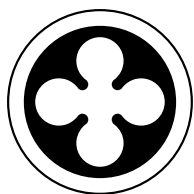
Keine

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt selbst vorliegen, wurden etwaige Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung festgelegt sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 genannten gefährlichen Stoffe, falls vorhanden, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu beurteilen. Das Produkt enthält sensibilisierende Substanz(en) und kann daher eine allergische Reaktion auslösen.

TITANDIOXID

LD50 (oral).> 5000 mg/kg Ratte

LC50 (Einatmen).> 6,82 mg/l Ratte

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Verwendung gemäß guter Arbeitspraxis, wobei eine Verbreitung des Produkts in der Umwelt zu vermeiden ist. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe oder Kanalisation gelangt ist oder wenn es Boden oder Vegetation kontaminiert hat.

12.1 Toxizität

TITANDIOXID

LC50 - Fische. > 10000 mg/l/96h Chub Amerikanisch

EC50 - Krustentiere. > 1000 mg/l/48h Großer Wasserfloh

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. 61 mg/l/72h Chlorhaltige Algen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Informationen nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotential

Informationen nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt nicht mehr als 0,1% PBT- oder vPvB-Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: ÜBERLEGUNGEN ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste als solche sind als nicht gefährlicher Sondermüll zu betrachten. Die Entsorgung muss einem autorisierten Abfallentsorgungsunternehmen übertragen werden, unter Beachtung der nationalen und eventuell lokalen Vorschriften.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen in Übereinstimmung mit den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.



ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 **UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut laut Vorschriften.

- ADR Kein Gefahrgut
- RID Kein Gefahrgut
- IMDG Kein Gefahrgut
- IATA Kein Gefahrgut

14.2 **Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**

Kein Gefahrgut laut Vorschriften.

- ADR Kein Gefahrgut
- RID Kein Gefahrgut
- IMDG Kein Gefahrgut
- IATA Kein Gefahrgut

14.3 **Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut laut Vorschriften.

- ADR Kein Gefahrgut
- RID Kein Gefahrgut
- IMDG Kein Gefahrgut
- IATA Kein Gefahrgut

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 **Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheits- und Umweltschutz-spezifische**

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Einstufung nach Stoffrichtlinie

- R36/38 Reizend für die Augen und Haut
- R41 Gefahr ernster Augenschäden, ähnlich wie bei R36.
- S24/25 Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden
- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Es liegen keine Informationen vor

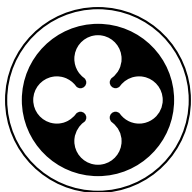


ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- ADR: Europäisches Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CASNUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- EC50: Konzentration, die bei 50% der Testpopulation Wirkung zeigt
- EC NUMBER: Identifikationsnummer in ESIS (Europäische Stoffdatenbank) vorhanden)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Wirkung
- EmS: Zeitplan für Notfälle
- GHS: Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Lufttransportverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50% der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INHALTSNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI des CLP.
- LC50: Letale Konzentration 50
- LD50: Tödliche Dosis 50
- OEL: Grad der berufsbedingten Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbarer Grad der Exposition
- PNEC: Vorhersagbare Konzentration ohne Auswirkungen
- REACH: Verordnung EG 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellen-Grenzwert
- TLV-DECKEN: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt während der Arbeitsexposition überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)



- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (Toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von industriellen Materialien - Ausgabe 7, 1989
- Website der ECHA-Agentur

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Wissensstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument ist nicht als Zusicherung irgendwelcher produktspezifischer Eigenschaften auszulegen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften auf eigene Verantwortung zu beachten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.